

Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung eines Beschlusses [1660 A] des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Hausordnung

Vom 17. Juli 2008

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2008 die folgende Hausordnung beschlossen:

„Hausordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Hausordnung regelt Zutritt und Verhaltensregeln für die Sitzungen des Plenums des Gemeinsamen Bundesausschusses. Ihr Ziel ist der geordnete und störungsfreie Ablauf der Sitzungen.

(2) Das Hausrecht wird – soweit die Sitzung außerhalb der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Bundesausschusses stattfindet, nach Übertragung desselben – durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Bundesausschusses ausgeübt sowie durch die von ihr oder ihm Ermächtigten.

(3) Neben dieser Hausordnung ist, soweit die Sitzung außerhalb der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Bundesausschusses stattfindet, auch die für das jeweilige Gebäude geltende Hausordnung zu beachten.

§ 2

Zutrittsberechtigung

(1) Zutritt zu den nicht öffentlichen Sitzungen des Plenums des Gemeinsamen Bundesausschusses haben

a) die Sitzungsteilnehmer gemäß Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses.

b) die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Bundesausschusses nach Bestimmung durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.

(2) An öffentlichen Sitzungen des Plenums des Gemeinsamen Bundesausschusses sind neben den Berechtigten nach Absatz 1 die nach dem Anmeldeverfahren gemäß § 3 festgelegten Besucher Zutrittsberechtigt. Die Zutrittsberechtigung der Besucher ist räumlich auf den für die Besucher festgelegten Teil des Sitzungsraumes beschränkt. Die Zutrittsberechtigung besteht für den Zeitraum ab Einlass zu der Sitzung bis zum Ende der öffentlichen Sitzung. Während des Ausschlusses der Öffentlichkeit besteht keine Zutrittsberechtigung für den Sitzungssaal.

(3) Die Zutrittsberechtigten nach Absatz 1 und 2 haben ihre Zutrittsberechtigung durch einen von der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Bundesausschusses ausgegebenen Ausweis zu belegen. Alle Ausweise sind für jeden erkennbar offen zu tragen. Auf Verlangen der für Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben zuständigen Mitarbeiter haben alle Inhaber eines Ausweises ihre Zutrittsberechtigung im Sitzungsgebäude nachzuweisen.

(4) Eine erteilte Zutrittsberechtigung kann nach Verstoß gegen die Verhaltensregeln gemäß § 4 von den Personen, die das Hausrecht ausüben, entzogen werden. Darüber hinaus kann ein Sitzungsbesuch auch bei begründeten Zweifeln, dass der oder die Interessierte die Regeln für einen störungsfreien Ablauf der Sitzung beachten wird, auch nach erfolgreicher Anmeldung der Zugang zum Gebäude oder zum Sitzungssaal verweigert werden. Personen, die die geforderten Sicherheitsmaßnahmen ablehnen, haben keinen Zutritt.

(5) Ohne Zutrittsberechtigung sind die Gebäudebereiche, für die keine Berechtigung besteht, unverzüglich zu verlassen.

§ 3

Anmeldeverfahren

(1) Die zum Besuch der öffentlichen Sitzungen des Plenums des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 2 Abs. 2 berechtigten Personen werden im Anmeldeverfahren gemäß Absatz 2 und Absatz 3 ermittelt.

(2) Eine Anmeldung zur Sitzung ist möglich auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses (www.g-ba.de) ab der Veröffentlichung der Tagesordnung, die an gleicher Stelle in der Regel 20 Tage vor der Sitzung erfolgt. Für die Anmeldung haben die interessierten Personen von der Geschäftsstelle festzulegende Mindestangaben zu machen. Die einschlägigen Datenschutzbestimmungen sind zu beachten. Nach erfolgreicher Anmeldung erhält der an dem Besuch Interessierte eine elektronische Bestätigung, die er am Tag der Sitzung den für den Einlass zuständigen Mitarbeitern zusammen mit einem gültigen Personalausweis oder gültigen Reisepass vorzulegen hat.

(3) Am Tag der Sitzung besteht für eine begrenzte Anzahl von Pressevertretern die Möglichkeit, sich an dem Eingang des Gebäudes, in dem die Sitzung stattfinden soll, anzumelden. Die Anmeldung erfolgt bei dem hierzu beauftragten Ordnungs- und Sicherheitspersonal unter Vorlage eines gültigen Presseausweises sowie eines gültigen Personalausweises oder gültigen Reisepasses.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Sitzung besteht auch dann nicht, wenn die Anmeldung zu der Sitzung zunächst erfolgreich verlief. Vielmehr sind die zur Ausübung des Hausrechts berechtigten Personen gehalten, nur so vielen Personen Zugang zu dem Gebäude und dem Sitzungssaal zu ermöglichen, die in dem für Besucher vorgesehenen Bereich einen Sitzplatz finden können.

§ 4

Verhaltensregeln

(1) In dem Sitzungsgebäude sind Ruhe und Ordnung zu wahren. Die Besucher haben auf die Arbeit im Haus Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Tätigkeit des Gemeinsamen Bundesausschusses, seiner Gremien und Einrichtungen zu stören.

(2) Es ist nicht gestattet, Spruchbänder oder Transparente zu entfalten, Informationsmaterial zu zeigen oder zu verteilen, es sei denn, es ist zur Verteilung zugelassen.

(3) Die Werbung für oder der Vertrieb von Waren, die Durchführung von Sammelbestellungen sowie die Veranstaltung von Versammlungen sind im Sitzungsgebäude untersagt. Dies gilt nicht für den Vertrieb von Waren in den Pachtbetrieben, aus Automaten, deren Aufstellung genehmigt wurde, sowie für den durch die zuständigen Stellen in Auftrag gegebenen Vertrieb aus Anlass gesonderter Veranstaltungen.

(4) Das Mitbringen von Tieren – ausgenommen Blindenführhunde – ist nicht gestattet.

(5) Besucher haben vor dem Betreten Mäntel, Schirme, Koffer und Taschen sowie Geräte zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton, Ferngläser u. ä. Gegenstände an den Garderoben abzugeben. Dies gilt nicht für Handtaschen, wenn sie vorher einer Kontrolle unterzogen worden sind, und nicht für Hilfsmittel, welche von der Besucherin oder dem Besucher zum Verfolgen der Sitzung benötigt werden.

(6) Besucher der Sitzungen haben die ihnen zugewiesenen Sitzplätze einzunehmen und zu behalten.

(7) Während der Sitzung sind Beifalls- und Missfallskundgebungen, Zwischenrufe, Verletzungen von Ordnung und Anstand sowie Handlungen, die geeignet sind, den Ablauf der Sitzungen zu stören, untersagt.

§ 5

Bild- und Tonaufnahmen

(1) Bild- und Tonaufnahmen sind vor und nach öffentlichen Sitzungen zulässig; während der öffentlichen Sitzungen sind sie mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Gemeinsamen Bundesausschusses zulässig.

(2) Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen, insbesondere zu Werbezwecken sind untersagt; eine Verwendung von genehmigten Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken ist ebenfalls untersagt.

(3) Die Genehmigung für Aufnahmen nach Absatz 1 kann von der oder dem Vorsitzenden auf bestimmte Personen und festgelegte Beratungsgegenstände beschränkt werden. Die oder der Berechtigte kann in der Genehmigung verpflichtet werden, Sendeaufnahmen nur von einem bestimmten Bereich des Saales oder des Gebäudes zu erstellen. Die Genehmigung soll schriftlich erfolgen und den zum Einlass beauftragten Mitarbeitern bei Einlass vorgelegt werden.

§ 6

Anordnungen des Ordnungspersonals, Hausverbot

(1) Die zuständigen Mitarbeiter haben die zum Schutz des ordnungsgemäßen und störungsfreien Sitzungsverlaufs erforderlichen Ordnungs- und Sicherungsaufgaben durchzuführen; ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

(2) Wer den Bestimmungen dieser Hausordnung zuwiderhandelt, kann aus dem Sitzungsgebäude verwiesen werden. Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Bundesausschusses kann bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen diese Hausordnung ein Teilnahmeverbot für Sitzungen verhängen.“

Siegburg, den 17. Juli 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss

gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende

Hess